



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E726.921**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

Art. 2

¹ Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

² Geringfügige Änderungen der Vereinbarung genehmigt die Standeskommission selbständig.

Art. 3

¹ Der Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.